

An das  
Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Naturschutz  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Via E-Mail: [post.ru5@noel.gv.at](mailto:post.ru5@noel.gv.at)

Wien, am 21.10. 2019

## Stellungnahme zur NÖ Fischotterverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit 1. Oktober 2019 wurde uns der Entwurf der NÖ Fischotterverordnung via E-Mail von der Abteilung Verkehrsrecht übermittelt. Wir nehmen innerhalb der offenen Frist Stellung. Der Naturschutzbund NÖ lehnt die Verordnung ab und begründet dies wie folgt:

### 1. Ziel der Verordnung

Der Fischotter ist eine europarechtlich durch die FFH-Richtlinie streng geschützte Tierart des Anhangs II und IV. Art. 16 der FFH-RL erlaubt den Eingriff in die Population einer solchen Art, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Population trotz der Ausnahmegenehmigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Die FFH-RL listet hier mehrere Möglichkeiten auf, von denen im vorliegenden Verordnungsentwurf drei als Ziele der Verordnung definiert sind, nämlich;

- Abwendung von Gefährdungen des öffentlichen Interesses an der Teichwirtschaft
- Schutz wildlebender Tiere und die Erhaltung ihrer natürlichen Lebensräume
- Verhinderung der Beeinträchtigungen des öffentlichen Interesses an der Fischereiwirtschaft

Damit wird festgeschrieben, dass sowohl Teichwirtschaft als auch Fischereiwirtschaft im Sinne der FFH-RL *als von überwiegendem öffentlichem Interesse* definiert werden.

In den Erläuterungen zur Verordnung wird breit ausgeführt, wie sich das öffentliche Interesse sowohl der Teichwirtschaft als auch der Fischereiwirtschaft begründet. Es wird dargelegt, dass die Ausfraßschäden durch den Fischotter eine Bedrohung der Teichwirtschaft darstellen und auch an den Fließgewässern den Weiterbestand der Fischereiwirtschaft gefährden.

### Einwand

1. Es liegen uns keine Untersuchungen vor, in der die Gefährdung der Teichwirtschaft und der Fischereiwirtschaft durch die Anwesenheit des Fischotters schlüs-

sig belegt sind.

2. Es stellt sich die Frage, wie und warum durch diese Verordnung und damit den Abschuss von insgesamt 60 Tieren jährlich sichergestellt werden kann, dass die Bedrohungen der Teichwirtschaft und der Fischereiwirtschaft abgewendet werden. Wie wird überprüft, ob die Verordnung ihr Ziel, nämlich die Erhaltung der Teichwirtschaft und der Fischereiwirtschaft tatsächlich erreicht? Und im Umkehrschluss, dass – würden keine Fischotter entnommen werden – die Teichwirtschaft und Fischereiwirtschaft schlussendlich aus dem Waldviertel verschwinden würden?
3. Wie kann bei einer Argumentation über das öffentliche Interesse von Teichwirtschaft und Fischereiwirtschaft eine Evaluierung der Eingriffsmaßnahmen durchgeführt werden, mittels welchen Kriterien, in welcher Form und durch wen gemessen werden? Wie viele Fische in einem Teich / Fließgewässer sind nötig, um eine landeskulturelle Bedeutung der Teichwirtschaft und des Angelfischereiwesens in NÖ aufrecht zu erhalten? Wie und in welchem Ausmaß kann die stattgegebene Entnahme von 60 Fischottern pro Kalenderjahr eine Zielerreichung garantieren?
4. Laut **Tierschutzgesetz** muss die Tötung eines Tieres zur Erreichung des legitimen Zweckes geeignet und erforderlich sein. Nachdem weder nachgewiesen werden kann, ob und falls ja in welchem Umfang der Fischotter **das öffentliche Interesse** der Teichwirtschaft und der Fischereiwirtschaft gefährdet und falls dem wirklich so ist, die Tötung der Tiere tatsächlich dazu beiträgt, die Bedrohung abzuwenden, ist die Tötung der Tiere nach dem Tierschutzgesetz nicht legitim.
5. Laut **EUGh Urteil C647-17 (Abschuss von Wölfen in Finnland)** muss das mit den Ausnahmen verfolgte Ziel klar und deutlich belegt sein und die nationale Behörde hat anhand fundierter wissenschaftlicher Daten nachzuweisen, dass diese Ausnahmen geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen. **Dies ist in der vorliegenden Verordnung nicht gegeben.**

## 2. Anzahl der Tiere, die jährlich getötet werden dürfen

Die Verordnung legt fest, dass jährlich 60 Tiere getötet werden dürfen und begründet dies in den Erläuterungen durch die Arbeit von Kofler (2018), der den Nettozuwachs zwischen 2009 und 2018 bei durchschnittlich 70 Tieren pro Jahr angab.

### Einwand

1. Der zitierte Nettozuwachs konnte weder im Gutachten Kofler (2018) noch im Endbericht Kofler (2018) gefunden werden.
2. Laut „Endbericht Kofler (2018)“ weisen die Tiere in den jeweiligen Bezirken eine sehr unterschiedliche Populationsdichte auf. Unabhängig von diesem Faktum und damit von der für den Fischotter relevanten Lebensraumqualität im jeweiligen Bezirk (z.B. Gewässerdichte) ist in der Verordnung eine Zahl von 5 Individuen/Bezirk festgelegt.
3. Kofler (2018) gibt für das Waldviertel eine Zahl (Mittelwert) von 355 (279-432) Tieren an. Folgt man der Verordnung, dann dürften im Waldviertel (insgesamt 5 Bezirke plus die Stadt Krems) 40 Tiere getötet werden. Das wäre 14% der Waldviertler Fischotterpopulation.
4. Es handelt sich bei den 60 Tieren um **eine willkürlich festgelegte Anzahl von Tieren!** Warum: im Zeitraum vom 28. Februar 2017 bis 30. Juni 2018 bewilligte das Amt der NÖ Landesregierung die Tötung von **20** Fischottern in der kontinentalen biogeografischen Region Niederösterreichs. Im September 2018 bewilligte die Behörde abermals die Tötung von **20** Fischottern in der kontinentalen biogeografischen Region Niederösterreichs, diesmal für den Zeitraum 18. September 2018 bis 30. Juni 2019. Aufgrund der nun vorliegenden Verordnung sollen 60 (o-

der mehr?) Fischotter jährlich in der kontinentalen biogeografischen Region NÖ getötet werden.

Mit dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vom 18. September 2018 wurde der Bescheid der NÖ Landesregierung vom 18. September 2018 aufgehoben, dies unter anderem deshalb, weil ...

- „keine fachlichen Erhebungen [...] erfolgt sind“.
- „keine Beurteilung, ob aus fachlicher Sicht durch den gegenständlichen Eingriff die Population der betroffenen Art (Fischotter) in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt“ erfolgte.
- sich bereits aus dem Spruch des Bescheids ergibt, „dass eine verlässliche Beurteilung (Prognose) durch die belangte Behörde [...] nicht möglich war“.

Hatte die NÖ Landesregierung ohne jegliche Grundlage 2017 und 2018 jeweils die Tötung von 20 Individuen des Fischotters bewilligt, genehmigt sie nun – abermals ohne fachliche Grundlage – gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Fischotter-Verordnungsentwurf die Tötung von 60 Individuen pro Jahr und tatsächlich bis zu 120 Individuen (vgl. Tab.2).

Zieht man die Tötungszeiträume in Betracht, so ergibt dies die in Tab. 1 und Abb. 1 dargestellten gestatteten Fischottertötungen pro Jahr:

**Tab. 1:** Ermittlung der von der NÖ Landesregierung bewilligten Fischottertötungen pro Jahr in der kontinentalen biogeografischen Region Niederösterreichs.

Grundlage	Bezugszeitraum	Tötungsbewilligung in der CON	... dies entspricht pro Jahr
RU5-BE-1207/001-2016	487 Tage	20 Individuen	15,0 Individuen
RU5-BE-1207/007-2018	285 Tage	20 Individuen	25,6 Individuen
NÖ Fischotter-VO	365 Tage	60 Individuen	60,0 Individuen

*§ 5 Abs. 1 „Eingriffe gemäß § 2 sind nur zulässig, wenn davor eine tagesaktuelle Information darüber eingeholt wurde, dass die aufgrund der Verordnung höchstmögliche Entnahmemenge gemäß § 2 Abs. 1 im betreffenden Verwaltungsbezirk noch nicht ausgeschöpft ist. Diese Information über den Stand des Entnahmemaßes ist tagesaktuell und bezirksbezogen über die Homepage des Landes Niederösterreich zu beziehen. Nur eine Information, dass das mögliche Entnahmemaß im betreffenden Verwaltungsbezirk am Tag des Eingriffes noch nicht ausgeschöpft ist, löst die Berechtigung im Sinn der Verordnung aus.“*

#### **Einwand:**

1. Es sind nicht ausreichend Vorkehrungen in der Verordnung getroffen, dass nur 60 Tiere geschossen werden, da der Landesgesetzgeber die Tötung von Fischottern ausschließlich auf Bezirksebene und nicht auf Landesebene reglementiert. Das landesweite Tötungskontingent von 60 Tieren kann längst überschritten sein und dennoch besteht gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Fischotter-Verordnungsentwurf weiterhin das „Recht“ der Tötung, wenn im betroffenen Verwaltungsbezirk das Limit noch nicht erreicht ist. Damit können Tötungen bis zur doppelten Menge erfolgen, als der Landesgesetzgeber in § 2 Abs. 1 NÖ Fischotter-Verordnungsentwurf als Höchstzahl pro Kalenderjahr für das Bundesland Niederösterreich anführt (siehe Tab. 2).

**Tab. 2:** Liste der niederösterreichischen Bezirke, in denen Fischotter getötet werden dürfen (gemäß Anlage 2), mit Angabe des jeweiligen Tötungskontingents gemäß § 2 Abs. 1 des Entwurfs der NÖ Fischotter-Verordnung.

Lfd. Nr.	Bezirke im Bundesland Niederösterreich, in denen Fischotter getötet werden dürfen		Tötungskontingent
1	AM	Amstetten	5
2	BN	Baden	5
3	BL	Bruck an der Leitha	5
4	GF	Gänserndorf	5
5	GD	Gmünd	15
6	HL	Hollabrunn	5
7	HO	Horn	5
8	KO	Korneuburg	5
9	KS	Krems an der Donau	5
10	KR	Krems-Land	5
11	ME	Melk	5
12	MI	Mistelbach	5
13	MD	Mödling	5
14	NK	Neunkirchen	5
15	P	St. Pölten	5
16	PL	St. Pölten-Land	5
17	SB	Scheibbs	5
18	TU	Tulln	5
19	WT	Waidhofen an der Thaya	5
20	WN	Wiener Neustadt	5
21	WB	Wiener Neustadt-Land	5
22	ZT	Zwettl	5
<b>Summe faktisch erlaubter Tötungen</b>			<b>120</b>

- Der Landesgesetzgeber verpflichtet in § 5 Abs. 2 NÖ Fischotter-Verordnung den Tötungsberechtigten innerhalb von 24 Stunden ab Tötung den Eingriff der NÖ Landesregierung zu melden. Der Verordnungsentwurf sieht aber keinen Zeitraum vor, bis wann die Tötung im System, das auf der Homepage des Landes Niederösterreich zur Verfügung stehen soll, zu registrieren ist. Vielmehr sieht der Verordnungsentwurf überhaupt keine Verpflichtung der Landesregierung vor, die gemeldeten Tötungen von Fischottern überhaupt in diesem elektronischen System zu erfassen. Vor diesem Hintergrund ist die in § 5 Abs. 1 NÖ Fischotter-Verordnungsnormierte Verpflichtung, eine „tagesaktuelle Information“ zum Tötungsstand vor einer weiteren Tötung abzurufen, für die Sicherstellung eines maximalen Eingriffsumfangs ungeeignet.

### 3. Präventionsmaßnahmen

Laut FFH-Richtlinie ist eine Ausnahmegenehmigung nur dann möglich, wenn es keine anderweitig zufriedenstellende Lösung gibt. In der Verordnung wird dem Rechnung getragen, indem in §1 Abs. 5 eine Hierarchie festgelegt wird „Präventionsmaßnahmen wie z.B. Zäunungen“. In den Erläuterungen wird nur mehr von Zäunungen gesprochen, die – „laut Erfahrungsberichten“ – nicht umsetzbar sind.

#### Einwand:

- Unter Präventionsmaßnahmen ist eine Fülle von Maßnahmen zu verstehen, wie dies auch in der Informationsbroschüre zum Fischotter 2017 das Landes Nieder-

österreich dargestellt ist. All diese möglichen Präventionsmaßnahmen sind als „anderweitig zufriedenstellende Lösungen“ im Einzelfall zu überprüfen und erst nachdem erwiesenerweise keine dieser Präventionsmaßnahmen zum Ziel führt, ist wie in der FFH-RL festgeschrieben die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung möglich. Hier hat eine Einzelfallprüfung zu erfolgen.

#### **4. Eingriffsmöglichkeiten**

Laut § 2 Absatz (2) dürfen Fischotter ganzjährig mit Fallen und von 1.11. bis 28.2. unmittelbar getötet werden.

Fischotter können das ganze Jahr über trächtig sein. Zudem ist die Unterscheidung zwischen weiblichem und männlichem Tier sehr schwierig, sowohl im Käfig, insbesondere aber bei Dunkelheit und aus der Entfernung. Die Verordnung geht hingegen davon aus, dass die Fischotter zwischen dem 1. November und dem 28. Februar nicht trächtig sind und damit in dieser Zeit auch Weibchen geschossen werden dürfen.

##### **Einwand:**

1. Wie kann eine führende Fähe von einer nicht führenden unterschieden werden, wenn die Jungtiere im Bau sind?
2. Nachdem die Ansprache eines trächtigen Weibchens nicht eindeutig in der Natur möglich ist, verbietet das Tierschutzgesetz den Abschuss.

#### **5. Fallenfang**

§ 3 Abs. 1 NÖ Fischotter-Verordnungsentwurf sieht Fallen für Marderartige als Abfangsystem für den Fischotter vor, wobei Abs. 4 normiert: „Individuen anderer Arten, die sich irrtümlich gefangen haben, sind unverzüglich und unverseht frei zu lassen.“

##### **Einwand:**

1. Bei den angeführten Fallen handelt es sich nicht um selektive Fallen. Als verbotene Methode und Mittel des Fangs listet Anhang VI FFH-Richtlinie „Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind“ auf. Damit gesteht der NÖ Landesgesetzgeber bereits ein, dass mit den vorgesehenen Fallen auch Individuen anderer Tierarten als der Fischotter absehbar gefangen werden und es sich somit um den Einsatz einer nicht selektiven Fangmethode handelt.

#### **6. Schießen in der Dunkelheit**

§ 4 Abs. 4 NÖ Fischotter-Verordnungsentwurf normiert: „Im Fall von durch Dunkelheit eingeschränkter Sicht dürfen handelsübliche Taschenlampen mit einer Leuchtweite von maximal 100 Metern zum kurzzeitigen Anleuchten des Tieres zwecks eindeutiger Zielansprache durch den Berechtigten eingesetzt werden.“

##### **Einwand**

1. Gemäß Art. 15 lit. a FFH-Richtlinie hat der Mitgliedsstaat den Gebrauch insbesondere der in Anhang VI lit. a der Richtlinie genannten Methoden und Mittel des Fangs und der Tötung zu verbieten: Explizit sind darin genannt: „Künstliche Lichtquellen“ und „Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen“. Wenn der NÖ Landesgesetzgeber in § 4 Abs. 4 NÖ Fischotter-Verordnungsentwurf explizit eine Vorrichtung zur Beleuchtung des Ziels gestattet, stellt dies – ungeachtet der Rechtswidrigkeit der Tötung der Anhang IV-Art Fischotter als solcher – einen weiteren Verstoß gegen EU-Recht dar.
2. Zudem befinden sich Teichanlagen oft unmittelbar in Siedlungsnähe. Wie kann

sichergestellt werden, dass kein anderes Wildtier bzw. sogar ein Spaziergänger oder ein Haustier zu Schaden kommt?

## 7. Beweissicherung

§5 Absatz (3) sieht die Meldung der getöteten Fischotter innerhalb von 24 Stunden vor und das Aufbewahren des Tieres für 48 Stunden.

### Einwand

1. Ausnahmslos alle im Rahmen dieser Verordnung getöteten Individuen müssen von einer unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtung untersucht werden, um Informationen über die Gesundheit, den Nährzustand, das Alter, das Geschlecht u.a.m. des getöteten Individuums zu erhalten und damit das Wissen über die tatsächliche Populationsstruktur des Fischotters in NÖ zu vermehren. Letztendlich ergibt sich dadurch die Möglichkeit, Wissen über das Vorkommen des Fischotters und den Erhaltungszustand der regionalen Population zu generieren. Nur so kann klar belegt werden, dass der Erhaltungszustand der Art trotz der Entnahme in einem günstigen verweilt. Dieses Wissen ist nötig, um den aufgrund der FFH-RL nötigen Bericht an die EU anfertigen zu können. Die Tiere dürften keinesfalls ausgeweidet oder abgebalgt werden, sie müssen abgesehen von der Einwirkung durch die Tötung unversehrt sein.
2. In der Verordnung ist die Erstellung eines jährlichen Berichtes nicht vorgesehen. Berichte sind jedoch unabdingbar und sie sind zudem zu veröffentlichen.

## 8. Monitoring des Fischotterbestandes

Die Verordnung sieht kein Monitoring des Fischotters vor. Wie kann ohne ein solches Monitoring überprüft werden, ob der Erhaltungszustand trotz der Eingriffe in einem guten verweilt? Wie soll darüber an die EU berichtet werden?

Des Weiteren sind keine Erfolgskontrollen vorgesehen. Wie kann ohne Kontrollen eine Zielerreichung überprüft werden?

## 9. Allgemein

### Beurteilung des Erhaltungszustandes

Der Fischotterbestand in NÖ ist **Teil einer größeren, grenzüberschreitenden Population** und darauf begründet sich der günstige Erhaltungszustand. Eingriffe können daher nicht ohne Absprache losgelöst von anderen Bundesländern bzw. Nachbarstaaten stattfinden.

Dies wird so auch im EuGH Urteil C647-17 betont.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Walter Hödl  
Vorsitzender



Mag. Margit Gross  
Geschäftsführerin





